

# RS OGH 2004/3/11 10Ra136/03y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.03.2004

## Norm

ZPO §521a

RATG §11

## Rechtssatz

Kommt es zu einem Kostenrekurs, so wird es - zumindest rechnerisch, zum gegenseitigen Kostenersatz kommen müssen: Dem Teilobsiegen des Rekurswerbers steht ein Teilobsiegen des Rekursgegners gegenüber. Beides ist nach den Erfolgsregeln des §11 RATG abzurechnen, aber wohl nur der Saldo zuzusprechen. Rechnerisch ist daher folgende Regel aufzustellen: Kosten des Rekurswerbers (TP 3A, bemessen vom Rekurerfolg = erkämpfter oder bekämpfter Betrag) - Kosten des Rekursgegners (TP 3A, bemessen vom Erfolg der Rekursbeantwortung, also dem Ausmaß der erfolgreichen Verteidigung der erstinstanzlichen Kostenentscheidung) ergibt den Kostenersatzanspruch. Bei positivem Ergebnis erhält der Rekurswerber, bei negativem der Rekursgegner Kosten (so schon OLG Wien, 10Ra160/02a).

## Entscheidungstexte

- 10 Ra 136/03y  
Entscheidungstext OLG Wien 11.03.2004 10 Ra 136/03y

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2004:RW0000609

## Im RIS seit

07.11.2011

## Zuletzt aktualisiert am

07.11.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>